

Filmprüfstelle Berlin, Berlin, den 1. August 1928.
Kammer 1. Prüfnr. 19589.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

a) als Vors. Oberreg. Rat Mildner
b) als Beisitzer:
Herr Koch Lichtspielgewerbe
" Jezower Kunst u. Literatur
Frau Dammen Volkswohlfahrt)

Herr W ilhelmsen " " " " " "

c) als Sachverständige: Attaché
Graf von Hantzan, Attaché von
Reichert vom A. S.

Betrifft den Bildstreifen:

" Madene im Schlafwagen"

Antregsteller: **Hegewald-Film**

G. m. b. H.

Ursprungsfirma: **Rapid-Film (Nathan)**
Paris.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß
sie befugten seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller sind erschienen:

Dr. Friedmann, Dr. Theile.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 415 m, 2. Akt 351 m; 3. Akt 365 m; 4. Akt 362 m; 5. Akt 295 m;
6. Akt 298 m; 7. Akt 412 m = 2498 m.

Die Sachverständigen wurden mit Zustimmung der Kammer gehört und er-
statteten ihr Gutachten.

Vorher gab der Vorsitzende bekannt, daß der Bildstreifen bereits
einer Prüfkammer vorgelegen und am 15. Juni 1928 unter Prüfnr. 19255 ver-
boten worden war. Die Entscheidungsgründe sowie die Erklärung der An-
tragstellerin mit den Abänderungen des Bildstreifens vom 1.8.1928 wur-
den verlesen.

Dr. Friedmann stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens und
machte längere Ausführungen zur Sache.
Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden fol-
gende **B e s c h e i d u n g** verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen
Reiche wird **v e r b o t e n**.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer schloß sich den Ausführungen der Sachverständigen
an; sie gelangte zu der Überzeugung, daß die Vorgänge unverkennbar
hauptsächlich in Ausland sich abspielen und daß durch deren Schilder-
ung die Beziehungen Deutschlands zu Ausland empfindlich geschädigt
werden können.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage brauchte nicht erörtert zu
werden, ob noch andere Gründe für ein Verbot oder Änderung des Bild-
streifens vorliegen, wie einzelne verrohende Bildfolgen und Titel.

gez. Mildner.

Gegen diese Entscheidung legte Dr. Friedmann Beschwerde ein.

gez. Mildner.